

1 Allgemeine Angaben zur Pensionskasse

1.1 Rechtsgrundlagen und Rechtsform

Die Pensionskasse basiert auf Art. 118 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich sowie den vom Gemeinderat (Stadtparlament) erlassenen Statuten vom 22. Dezember 1993 (mit seitherigen Änderungen) und der vom Stadtrat erlassenen Vollziehungsverordnung für die Versicherungskasse vom 16. November 1994 (mit seitherigen Änderungen).

Die Pensionskasse ist rechtlich eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Zürich. Sie hat den Zweck, die Arbeitnehmenden der Stadt Zürich und der angeschlossenen Unternehmen sowie die vollamtlichen Behördemitglieder gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod zu versichern. Sie beteiligt sich am Vollzug von Bestimmungen der Arbeitgeber über den Schutz der Arbeitnehmenden bei unverschuldeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Die Pensionskasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung gemäss Bundesrecht (Register-Nr. ZH.0007). Sie charakterisiert sich als umhüllende Beitragsprimatkasse nach dem System des BVG. Arbeitgeber und Versicherte entrichten Sparbeiträge, die vollumfänglich in die Altersguthaben der Versicherten einfließen; die Risikobeiträge der städtischen Vollversicherten gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Dieser ist an der Finanzierung gesamthaft überparitätisch beteiligt. Die Statuten sehen keine Abweichung von den Bestimmungen des BVG über die volle Finanzierung der Verpflichtungen und die Bilanzierung in geschlossener Kasse vor.

1.2 Kassengremien

Die Besetzung der Kassengremien und der technische Experte gemäss BVG sind im Geschäftsbericht aufgeführt (Seiten 38–39).

1.3 Grundsätze der Rechnungslegung

Die Pensionskasse ist technisch autonom und führt eine eigene Rechnung. Ihre Rechnungslegung besteht aus einer stadtinternen Jahresrechnung und der vorliegenden, den bundesrechtlichen Anforderungen entsprechenden Jahresrechnung mit Anhang.

1.4 Bestandesentwicklung

Die Bestandesentwicklung der aktiv Versicherten und Pensionsberechtigten sowie die Anzahl der angeschlossenen Unternehmen können dem Geschäftsbericht entnommen werden (Seite 9 bis 12).

1.5 Sonstige Angaben

Im Rahmen einer generellen Regelung des kantonalen Amtes für Gemeinden und berufliche Vorsorge (Aufsichtsbehörde) gelten sämtliche Auflösungen von Anschlussverträgen mit angeschlossenen Unternehmen sowie Austritte von geschlossenen Personalgruppen der Stadt als Teilliquidationen. Zweifelsfälle sind der Aufsichtsbehörde zum Entscheid vorzulegen. Der Austritt der Rheumaklinik Leukerbad (angeschlossenes Unternehmen) auf Ende des Berichtsjahres wird als Teilliquidation abgewickelt.

Die freien Mittel im Sinne des FZG entsprechen der technischen Reserve der aktiv Versicherten und belaufen sich somit gemäss Abschnitt 2.2 dieses Anhangs auf 15.5% des entsprechenden Deckungskapitals.